

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per E-Mail an: aemterkonsultationen@are.admin.ch

Bern, 26. August 2024

Vernehmlassungsantwort: Änderung der Raumplanungsverordnung (Umsetzung der zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes [RPG 2] und des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Als nationaler Unternehmerverband äussert sich HotellerieSuisse im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Raumplanungsverordnung. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

I. Beurteilung der Vorlage

HotellerieSuisse hat den Trennungsgrundsatz, welcher Baugebiete von Nicht-Baugebieten trennt, immer unterstützt und die Ergebnisse der parlamentarischen Debatte zum Raumplanungsgesetz begrüsst. Unser Verband befürwortet die parlamentarischen Korrekturen am bundesrätlichen Entwurf und insbesondere, dass touristische Bedürfnisse ausserhalb der Bauzone berücksichtigt werden und dass die Kantone mehr Spielraum für lokale Gegebenheiten bekommen haben. Für HotellerieSuisse war es auch wichtig, dass die Vorlage zum Rückzug der Landschaftsinitiative geführt hat. Diese Initiative war viel zu starr in ihren Forderungen und hätte massive Beschränkungen für den Tourismus verursacht.

Das Prinzip des Verbandes in der Raumplanung gilt auch für die Verordnung: Die Landschaft ist ein wichtiges Gut; Flexibilität ist aber bei der Bodennutzung auch wichtig. Denn es ist die kühne Inszenierung der Landschaft unserer Vorfahren, die nicht nur unseren Tourismus heute noch prägt und ihm eine wirtschaftliche Basis sichert, sondern auch unsere heutige Identität stiftet. Nur mit einer Flexibilität der Bodennutzung können die Einzigartigkeit des Tourismuslandes Schweiz gewährleistet und neue Projekte, die für die Zukunft sinnbildlich sind, realisiert werden. Dieser innovative Geist gegenüber der Landschaft muss auch heute einen Platz haben können.

Aus diesem Grund lehnt HotellerieSuisse den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Form ab, weil dieser Einschränkungen einführt, die nicht im Sinne der parlamentarischen Debatte und des Tourismus sind. Einmal mehr muss HotellerieSuisse feststellen, dass die Bundesverwaltung sich mit dem Einverständnis des Bundesrates die Freiheit nimmt, dem Willen des Gesetzgebers zu widersprechen oder ihn gemäss ihren eigenen Wertvorstellungen zu beschränken.

Dies ist besonders der Fall bei den folgenden Artikeln:

- RPV Art. 25b Erreichung der Stabilisierungsziele
- RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen
- RPV Art. 32e Anlagen zur Nutzung der Energie aus Biomasse
- RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Diese Artikel sollen den Willen des Gesetzgebers folgen.

In seiner Antwort beschränkt sich der Verband auf die Artikel der Verordnung, welche die Beherbergung betreffen, und verweist für die anderen Bestimmungen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB).

II. Die Vorlage in Detail

RPV Art. 25a Stabilisierungsziel ausserhalb der Bauzonen.

In RPG Art. 1, Abs. 2, Bst. *b*quater wird festgehalten, dass die Bodenversiegelung im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher oder touristischer Tätigkeit nicht angerechnet werden darf. Nun soll aber mit RPV Art. 25a, Abs. 4 eine erhebliche Einschränkung zu den touristischen Aktivitäten eingeführt werden. Die Ausnahme soll nur in Gebieten gelten, die schwergewichtig touristisch genutzt werden. Die entsprechenden Gebiete seien durch die Kantone im Richtplan zu bezeichnen. „*Schwergewichtige touristische Nutzung*“ ist ein Begriff, der dem Willen des Gesetzgebers widerspricht, welcher Einschränkungen bewusst vermeiden wollte.

Antrag zu Art. 25a, Abs. 4: **Streichen.**

RPV Art. 33a Nichtbauzonen mit zu kompensierender Nutzung

Mit Absatz 1 wird unvermittelt eine Bestimmung eingeführt, wonach kein grösseres bauliches Volumen entstehen dürfe. Bei der Revision des RPG sollte nur die Zahl der Gebäude und Anlagen sowie die Flächenbeanspruchung stabilisiert werden. Von Volumen war nie die Rede. Für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe sowie touristische Anlagen ist die Wirtschaftlichkeit eines Projektes entscheidend. Solange keine zusätzliche Fläche beansprucht wird, darf in Hinblick auf das Volumen mehr gebaut werden, um neuen technischen Anforderungen oder dem Wohl der Gäste Sorge zu tragen. Die Kompensationsmassnahmen beziehen sich nur auf die Anzahl von Bauten und Anlagen.

Antrag zu Art. 33a, Abs. 1:

Die Kompensationsmassnahmen müssen in jedem Fall bewirken, dass das Stabilisierungsziel bezüglich der Anzahl Bauten und Anlagen eingehalten wird ~~oberirdisch kein grösseres bauliches Volumen entsteht~~ und nicht mehr Flächen baulich beansprucht werden. (...)

RPV Art. 43, Abs. 4 – 6

Mit diesen neuen Absätzen werden die in RPG eingefügten Bestimmungen betreffend den Abbruch und Wiederaufbau altrechtlicher Gast- und Beherbergungsbetriebe präzisiert. Ab dem

Moment, in dem Gebäudeflächen geregelt sind, gehört die Anzahl Betten zur unternehmerischen Entscheidung. Die entsprechende Zahl ist zu streichen.

Antrag zu Art. 43, Abs. 5:
Bauten und Anlagen (...) von Hotelbetrieben berechtigen. ~~Die Bettenzahl darf dabei nicht auf über 100 zunehmen,~~ Mit den zusätzlichen Erweiterungen (...)

III. Über HotellerieSuisse

HotellerieSuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Beherbergungsbranche und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der innovativen und nachhaltigen Beherbergungsbetriebe der Schweiz. Seit 1882 steht HotellerieSuisse gemeinsam mit über 3'000 Mitgliedern, davon über 2'000 Hotelbetriebe, für eine qualitätsbewusste und vorausschauende Schweizer Beherbergungswirtschaft. Als Leitbranche des Tourismus beschäftigt die Beherbergung über 75'000 Mitarbeitende und stellt mit

4,5 Milliarden Franken oder 23 Prozent den zweitgrössten Anteil an der touristischen Bruttowertschöpfung dar. Im Jahr 2019 erzielte der Tourismus mit einer Nachfrage von 47 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von ca. 19,5 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,8 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den fünf wichtigsten Exportbranchen und stellt mehr als 5 Prozent der gesamten Exporteinnahmen der Schweiz dar. Die Mitgliederbetriebe von HotellerieSuisse verfügen über zwei Drittel des Schweizer Bettenangebotes und generieren damit rund drei Viertel der entsprechenden Logiernächte. Als Dachverband von 13 regionalen Verbänden ist HotellerieSuisse in allen Landesteilen und Sprachregionen präsent und beschäftigt rund 100 Mitarbeitende.

Wir danken für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

HotellerieSuisse



Nicole Brändle Schlegel
Direktorin Leiter Public Affairs



Christophe Hans
Leiter Public Affairs